

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Gesellschaft Schweizer Frauenblätter, Zürich
Administration und Verlagsverwaltung: Schweizer Frauenblätter, Zürich
Druck und Expedition: Biedler und Buchdruckerei M. Peter, Pfaffenhof-Zürich, Telefon 60.

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.50, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugerechnet. Einzelnummern kosten 20 Rappen / Fr. halbjährlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken.

Infektionspreis: Die einpaltige Nonpareille oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Schiffsgebühr 50 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Plagierungsbedingungen der Anzeigen. Anzeigenchluss Montag Abend.

Wochenchronik.

Schweiz.

Ein Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit.

Mit Bescheid vom 27. Mai unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Bundesgesetz, das eine Regelung der Wochenruhe für alle der Bundesgesetzgebung nach nicht unterstellten Betriebe der Industrie, des Handels und des Verkehrs bringt. Die Annahme dieses Gesetzesentwurfes bildet die Voraussetzung für die Ratifikation und die Ausführung der gefassten internationalen Bestimmung über die wöchentliche Ruhezeit. Der Bundesrat behält sich vor, nach Inkrafttreten des Gesetzes den eidgenössischen Räten einen Antrag auf Beitritt der Schweiz zu der von der dritten Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkunft über den wöchentlichen Ruhetags in gewerblichen Betrieben zu unterbreiten.

Der Bundesgesetzgeber ist so verfahren, als ob damit Neuland betreten würde. Die Schweiz gehört zu den ersten Staaten, die der sozialpolitischen Forderung der wöchentlichen Ruhetages gerecht wurden. Bundesgesetzlich geordnet ist die Frage bereits in den dem Jahrgang 1911 unterstellten Betrieben, im Verkehrswesen, soweit es sich um Bundesbetriebe oder um Bundesfunktionäre handelt, und in der Landwirtschaft, in der Bundesverwaltung. Ergänzend treten hinzu die kantonalen Gesetzgebungen, die in Form und Inhalt verschiedene Bestimmungen über die Wochenruhe aufweisen. Auch darf, laut bundesrätlicher Bestimmung, nicht vergessen werden, dass die Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeit, des Sonntags, so sehr in Brauch und Uebereinstimmung verankert ist, dass die Wochenruhe nicht nur so gewahrt wird, wie kein gesetzlicher Zwang vorliegt. Ebenso betrifft die Ausdehnung der wöchentlichen Ruhezeit nicht selten das Recht der Gewerbevereine, die in der Wirtschaft, Solche Regelungen beruhen meist auf freiem Entgegenkommen und haben in der Folge oft zum Wachsen einer freiwilligen Dienst- oder Gesamtarbeitsverträge geführt.

Unzweifelhaft ist die bestehende Ordnung wöchentliche Unzulänglichkeiten auf, die zu einer einheitlichen völkerrätlichen Regelung durch ein Bundesgesetz drängen. Namentlich unbefriedigend zeigt sich die Verhältnisse im Hotel- und im Wirtschaftsgewerbe. Die Bundesrat hat nach gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhezeit des Personals geht hier auf lange Jahre zurück und hat ihr parlamentarisches Echo in einer Reihe von Motionen und Postulaten gefunden. Gestützt auf die Ergebnisse der Volksabstimmung von 1920 handelt es sich im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe um ca. 50,000 meist stehende Arbeiter. Der Bundesrat hat davon gehören 35,000 dem weiblichen Geschlecht an. Aber auch in anderen Berufsgruppen, z. B. beim Motorwagenverkehr, bei den Kinomüllern usw. mangelt es an Bestimmungen über die Ruhezeit.

Der Bundesgesetzentwurf über die wöchentliche Ruhezeit bringt nun Abhilfe, indem dies im Rahmen des Art. 44ter der Bundesverfassung möglich ist. Er ruht auf dem Grundsatz, dass die wöchentliche Ruhezeit mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden betragen soll.

Der erste Teil der Vorlage regelt den Geltungsbereich. Darnach gilt das Gesetz für die öffentlichen und privaten Betriebe des Handels, des Bankwesens und der Industrie (soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes auf sie anwendbar sind), des Verkehrs (vorwiegend des Arbeitszeitgesetzes für die Verkehrsunternehmen und des Beamtengesetzes) und verwandter Wirtschaftszweige. Nicht unter das Gesetz fallen die Land- und Forstwirtschaft, die Hauswirtschaft, die Krankenpflege, sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters. Die Rufen der Wachen, die die Wachen über dem Unterricht dienen. Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten alle Personen, die vom Arbeitgeber eines unter das Gesetz fallenden Betriebes beschäftigt werden, ausgenommen seine Familienmitglieder.

Personen in höherer Vertrauensstellung, landwirtschaftliches oder häusliches Dienstpersonal, sowie Personen, die im gleichen Betrieb nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der sämtlichen Wochentage beschäftigt sind.

Der zweite Teil des Entwurfes, der die materielle Regelung enthält, verlässt in der Ruhezeitvorschriften allgemeiner Art und die besonderen Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe.

Interessant sind die folgenden Ausführungen der bundesrätlichen Vorlage über die Stellung der Arbeiter in der Krankenpflege: „Die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich hat sich ganz besonders für eine bessere Einwirkung der Krankenpflege in der wöchentlichen Ruhezeit und der Krankenpflege eingesetzt und zu diesem Zweck eine Umfrage bei den wichtigsten schweizerischen Spitälern veranstaltet. Das Ergebnis zeigt, dass das Pflegepersonal im allgemeinen eine entschiedene ungenügende Freizeit genießt und zwar auch in den öffentlichen Spitälern und Anstalten. Mit Eingabe vom 22. Dezember 1929 hat daher die erwähnte Zentralstelle — unterstützt vom Schweizer Krankheitspflegebund, vom Schweizer, Wachen- und Säuglingspflegerinnenbund, vom Schweizer Verband der Pflegerinnen für Kranken- und Gemeinfranken, vom Schweizer Verband des Personals öffentlicher Dienste, vom Schweizer Verein für Krankenpflege und vom Schweizer Gesundheitsfürsorgeverband — verlangt, dass dem Gesetz alle öffentlichen und privaten Kur-, Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten unterstellt werden sollen, wobei für sie eine Sonderregelung der wöchentlichen Ruhezeit vorzuziehen sei. Schädlich verdient die Eingabe alle Sympathien. Leider haben wir keine befriedigende Antwort, als sie im vorliegenden Gesetz herbeigeführt werden kann. Nach dem Wortlaut des grundlegenden Verfassungsartikels und der ihm gegebenen Auslegung ist es nämlich zweifelhaft, ob der Bund Gesetzgebungsbefugnisse hinsichtlich der öffentlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalten besitzt. Am ehesten könnte man diese Zweifel fallen lassen, wenn es sich um private Anstalten, die im Sinne des Art. 48 des Verfassungsgesetzes als ein „öffentlich-rechtlicher Betrieb“ zu betrachten sind. Ihre Unterstellung unter das Gesetz hätte dann zur Voraussetzung, dass sie zu den „verwandten Wirtschaftszweigen“ gezählt werden. Allein eine solche Lösung wäre unbefriedigend, indem nur ein ganz kleiner Teil des Krankenpflegepersonals von der Unterstellung unter das Gesetz erfasst wäre. Mit der jetzigen Fassung wäre der Sache nicht gedient. Eine einheitliche Regelung ist unbedingt vorzuziehen. Da sie aber durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu erreichen ist, so war es angezeigt, im Interesse der Klarheit den Anschluss der Krankenpflege an das Gesetz zu verweigern. Es ist zu hoffen, dass die Bundesversammlung der notwendigen Kompetenzen des Bundes behoben werden sollen.“

Somit die bundesrätliche Vorlage. Mit dem Hinweis auf „die Erweiterung der verfassungsmäßigen Kompetenzen“ zeichnet sie den Weg, auf dem für das Pflegepersonal bundesgesetzliche Bestimmungen über die Ruhezeit erlangt werden können. Es ist dies ein etwas langer, aber der allein sichere Weg.

Bei Frau Dr. Eug. Schwarzwald in Wien.

Ihr Name war uns bekannt durch einige Artikel, die wir da und dort, auch im Schweizer Frauenblatt, unsere Leserinnen werden sich freuen, einmal Näheres über diese unsere

so sehr geschätzte Mitarbeiterin zu vernehmen. (Kb.) gelesen und die uns durch ihre Unmittelbarkeit, die frische, lebensbejahende Begeisterung, die wir hinter den Worten vermuten durften, angezogen hatten. Ihre Adresse, d. h. Straße und Nummer ihrer Schulstrasse, war leicht zu erfahren. So pilgerten wir denn — anlässlich einer pädagogischen Studienreise nach Wien — auch nach der Wallnergasse in der Nähe der Burg, ließen uns durch den Pförtner in den 4. Stock eines großen, grauen Hauses befördern, melbten uns an und warteten der Dame, die da kommen sollte. Eine kleine, feine, Wienerin mit roten Wangen, grauem Bübchenkopf und leuchtend warmen Augen lud uns bald in ihr Gespräch ein. Ihre Augen blickten einem noch wärmeren Glanz, als sie hörte, wir seien aus der Schweiz gekommen und hätten einfach den Wunsch, ihre Bekanntschaft zu machen. Denn die Schweiz ist ihre geistige Heimat, und für die „besten Leute aus der Schweiz“ hat sie „nun mal eine Leidenschaft“. Dann fing sie an zu erzählen, wie sie vor etwa 35 Jahren als junge Studentin nach Zürich gekommen sei, wo Professor Hunziker ihr den Weg zu Pestalozzi gewiesen habe. In seinem Geiste gründete sie dann im Jahre 1901 in Wien, dessen Mädchenbildung schwer vernachlässigt war, eine eigene Privatschule. Tüchtige Arbeit, maximale Leistungen, froher Geist, keine Langeweile! So etwa lauteten ihre pädagogischen Grundbegriffe. Bei Anlaß des 25. Jubiläums wurde auch öffentlich anerkannt, daß 90 Proz. von dem, was heute als Wiener-Schulform die Augen aller Welt auf sich zieht, Jahre vorher in der Schwarzwald-Schule geübt und erprobt worden war. Hand- und Werkstättenarbeit, modernes Turnen, freie Aufsätze, Unterricht im Freien und vor allem das kameradschaftliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler und die Befreiung, jede Schulklasse umzuwandeln in eine Gemeinschaft.

Seute besitzt die Schwarzwald-Schule Definitivitätsrecht, d. h. sie wird vom Staate subventioniert, muß sich aber dafür an die Pläne der öffentlichen Schulen halten, ein Scherz für Frau Dr. Schwarzwald, die einmal als Pionierin 2 Jahrzehnte voran war und heute, wenigstens um 14 Tage, wie sie sagte, die andern überflügeln möchte. Der Krieg hat manchen ihrer Pläne zerstört, hat auch — wie in vielen feinen, überausenden Frauen Wiens, etwas Inneres in ihr gebrochen.

Aber auch heute ist ihre Schule eine kleine Welt für sich. Sie besitzt einen Montessori-Kindergarten und einen andern — wir durften eben zusehen, wie die Montessorifinder mit Vergnügen schaukelten, was sie sich gefoch haben; — eine Elementarschule, in der, im Gegenjatz zu den meisten Schulen Wiens, Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Dann ein Mädchen-Realschulsystem und eine Frauen-Oberschule, beide mit 8 Klassen, dazu einen Festsaal mit Bühne, Turnsaal und —

der besondere Stolz der Leiterin — 1000 m² Raum auf dem Dach, wo bei gutem Wetter der Unterricht stattfindet.

Wenn Frau Dr. Schwarzwald auch nicht alle ihre Blüthenräume reifen sah, so darf sie doch mit Stolz darauf hinweisen, daß sie durch ihre Schülerinnen einen bedeutenden Anteil hat an dem gegenwärtigen sozialen und intellektuellen Leben Wiens; denn an entscheidenden Stellen sieht heute die „Schwarzwaldlerin“.

Man muß aber auch sehen und hören, wie sie sich müht, ihren einstigen Schülerinnen zu Arbeit zu verhelfen und sie für diese tauglich zu machen. Wenn die berühmte Spreßdruckerin anhebt — seit 27 Jahren immer zwischen 11 und 1 Uhr — stehen ihrer stets eine Anzahl draußen im Gang, junge, die den ersten Flug zu unternehmen sich freuen und solche, die schon etwas die Schwingen jenseits und sich neue Flugkraft holen wollen; fast alle haben ein Blümlein in der Hand, und alle sind überzeugt, daß Frau Dr. helfen wird, wenn auch nur durch ihre mütterlich-warme, so ganz unheimliche Anteilnahme, durch ein energisches Aufstehen, durch Vermittlung von Arbeit oder durch finanzielle Unterstützung. Nie werde ich vergessen, mit welcher jugendlicher Eindringlichkeit sie zu einer etwa Dreißigjährigen iprach, die in unglücklicher Ehe ihr Selbstvertrauen verloren hatte und nun eine Stelle in einem Betrieb annehmen sollte: „Du glaubst, daß Du die beste Leiterin für diese Volkstische bist, und dann bist Du es“.

An einem andern Tage hatte ich Gelegenheit zu beobachten, wie Frau Dr. Schwarzwald auch im Unterricht darauf ausgeht, ihren Schülerinnen wirklich Begreifbar zu sein. Es war in einer obersten Klasse der Frauenhochschule, in der sie für eine erkrankte Lehrerin einzupringen hatte. Man merkte schon in der Pause, wie freudig erregt die Schülerinnen waren, daß einmal die verehrte Frau Dr. zu ihnen sprechen sollte. Diese ging die Stunde ungenutzt geleistet, mit einem kleinen persönlichen Erlebnis an. Sie erzählte, wie sie als 23jährige Studentin einmal einen Vortrag an einer Art Volkshochschule hielt und ihren ganzen Ehrgeiz darin setzte, so klar und gelehrt zu sprechen, wie ein Professor, wie stolz sie auf ihre Rede war, bis dann ein alter Arbeiter, der sie nach Hause begleitete, ihr so recht überlaut an den Kopf warf, ihr Vortrag sei „falsch“ gewesen, sie hätte ja gesprochen, wie ein Mann. Da seien ihr die Augen aufgegangen, und von da an sei es nie mehr ihr Bestreben gewesen, zu sprechen oder zu schreiben wie ein Mann. Im Anschluß an diese kleine Beichte las die Lehrerin dann die prächtige Rede von Selma Lagerlöf vor: „Das Heim und der Staat“, jene Rede, die so schön einerseits abgrenzt, was Frauen- und Männerart, was Frauen- und Männer-Leistung sein muß, um dann zur Synthese aufzuarbeiten, um die heiligmäßige Kraft der Frau auch dem Staate zu

Seuilleton.

Bretonische Impressionen.

Von Ruth Waldfeiter.

Die Halbinsel.

Die Halbinsel, die in lang ausgreifende Felsenungen verläuft, streckt sich wie eine Kienhand mit ihren Fingern ins Meer hinaus. Hier flacht Boden trägt Ader und Heide, ein paar dürftige Schögel aus Algen, Buchen und Platanen und lange Reihen von mägen Gärten und Gärten mit abgelebten Ästen bis in die Höhe der Krone, die sich wie ein Strauß über dem entblühten, nur mit dünnem Jahreslaub bewachsenen Stamme wölbt. Wenige Dörfer mit grauen Schieferdächern und spitzem Kirchdurm heben sich da und dort aus der Fläche.

Am breiten Land breitet sich die Luft wie bewegte himmelstreuende See. Die Luft, ihre weiche, schimmernde, sichtbar umgebende Luft, spielt um keine Formen. Luft läßt die Häuser flüßig schimmern, die Wälder grüngelben glänzenden Luft, die die Farbe der braunen Heide, der gelben Stoppelfelder und der grünen Heiden zur vollkommenen abgetönten Harmonie. Luft, blaue Luft, die Luft, die von dem Baum und Strauch bedeutungslos auftragen und Haus und Kirchturm ihre Form erschaffen. Luftstrom treibt übers Land die rasch hinschießenden Wolken, die mit dunklen und mit leichten Schatten, mit Trübung und mit hellem das Licht der Landschaft bewegen. Dampfiß über dem Ader das Licht, freudig flüchtig, flüchtig, veränderlich, so hoch schon die Wolkenbedeckung in voller Klarheit und Kraft ihr tiefsteilste Leuchten aus.

Sonne und Luft malen der Halbinsel die schimmernde Färbung, den fließenden Umriss. Inniger

beirast sie die Sonne, fröhlicher durchsticht sie das dunkelüberströmte Land. Sie führt ein freieres Leben, durchflutet von dem Wogen der Luft, der Sonne hingebreitet ohne Vergesslichkeit. Und wie ein Odem der Weltweite durchdringt es den Menschen, der in der breiten Strömung des Meereswindes ihre Fläche überwandert.

Aufhellung.

Sturm und Regen sind vergangen. Mit dem Abendwind flüht nur noch leichtes Daunengewöl über die Meereweite nach Osten hin. Am Horizont ragen Meeresschiffen mit metallisch grauen Schattens und glänzend weißen Rändern auf. Das Wasser strahlt und glitzert in der Abendsonne. Die trübe Gringraut des Regensmittags ist weggeleitet; die Sonne spiegelt eine flambende Strahlenschein in die Wellen bis zum Westhorizont. Mitten hinein rast schwarz die Kruppe der Pointe du Barde. Die bekannten Wälder strahlen und glitzern an ihr hinauf. Sie sind vom Meergau der tiefen Wolken erlöset. Die weite Freiheit des Lufttraumes ist über ihnen, der Sonne offen und dem starken Atem des Meeres.

Feils und Meer.

Es ist Abend. Der Himmel hat sich bedeckt; der Wind bläst über dem Wasser. Breite Wellenlappen heben sich, aus der Tiefe bewegt; an den Uferseilen zieht die Brandung der hereinströmenden Flut. Ich gebe den einsamen Klippenweg hinaus an die Pointe du Barde. Die Felsen sind grau-schwarz, die Heide tief braun und verblüht. Gras, Alt-Gras, das sich nicht ausgeteilt hat, die Halbinsel ist tagsüber im Lichte eines unbegrenzten Lufttraumes schimmert, erleidet jetzt alle Trübsen der dunkelnden Schatten. Sie nimmt ihre Schönheit vom Licht und mit sei-

nem Sterben löst sie in das Grau und Schwarz von Sand und Fels aus.

Die letzten Sommerhäuser mit den Gärten von Ginster und Rosen bleiben mit im Rücken. Der schmale Pfad windet sich über Landungen, an Klippen entlang, in die das Wasser tobend hineindrängt, und senkt sich in eine dämmrige, zur Ebbezeit ausgetrocknete Felsenmulde. Schwarzwald hat das Gelingen mit zerfetzten Fäden. Draußen donnern die Wellen der andrängenden Flut. Schon spricht Ginst hinein. Braußend wälzt sich das Element heran. Ein einziger Begeht steht mit klagendem Schrei aus einer Klüft und hebt sich zur Heide hinauf. Und wieder ist allein das drängende Wasser. Die Uniform des Seines flüstet um mich her.

Und mich überkommt eine unbegreifbare Sehnsucht nach Licht und Haus und Menschen. Ich wende mich, flüchte zurück, habe nach den ersten Dämmern, nach der ersten Ginsterbehangenen Gartenmauer. Da höre ich Stimmen. Auf der letzten Felsenzone sind Menschen, die fröhlich in die Brandung freischen. Ihre kleinen Glieder bewegen sich; sie hüpfen und flattern, die zerfetzten Seelen spielen. Sie scheinen mir, die zerfetzten Seelen der Natur, diese entführten, selbstbewogenen Geschöpfe auf der unformlichen Fläche des dumpfen Gefleins.

Ich amte auf, entliehen dem Traumbann ferner Jahrlaufende, den diese uralte Welt träumt.

Die Malerkin Bracht.

Sonntagmorgen. Das Hofsaat hat Paupol mit seinem beliebigen Segelboot verlassen und rattert auf langsam dem fernen, Straße der nördlichen Landschaft, dem Kanowei, zu. Der Himmel strahlt blau; das Land ist in den atmosphärischen, lichten Schimmer der Meerluft getaucht. Noch fahren wir im

Schatten der Algen und Tamaristen, die über grüne Gartengemäuer nieder; Felsenbäume mit reichenden Früchten buchten ihr glänzend feines Laub hinter Gittertüren. Dann türmt sich uns zur Seite der braungraue Uferfels auf; die Straße windet sich in Rebren zur Küste hinab. Schon erglänzt da und dort zwischen den Felsen das bewegte Wasser. Und nun gibt das Gestein den Bild frei, den außerhaft schönen Bild auf die Insel aus rotem Vorphyr, die da ins toskanische Meer hingelagert ist, die Male Insel Bracht. Ein Traum aus dem Süden, hier an die Westküste des Kontinents hingepiegt! Rot und gelb leuchtend umtragen Klippenzacken die Insel; wuchtiger Klumpen lieh sich zum Elend, das von dunklem Gehölz getränkt und vom blühenden Gärten überhangen ist.

Ein leichtes Boot landet uns am Deich des Hafens. Die quaderbeide, schmale Straße führt aufwärts und mündet in der Höhe, die die Insel durchquert. Im Wiesengrün lauern vereinzelt einfüßige, graubraune Granitwürfel. Uppig schlingen sich hängende um ihr Gemäuer, goldener Ginster umblüht die Kornblumen und Margueriten wuchern vor den Türen. Rein Haus, das nicht seinen Blumenanfang oder seine Blütenwilde hätte. Als wären sie selber Natur, so sind die niederen, weiterfein Gebäude — Stein vom Inselgestein — in das weilige Grünland hineingebettet und von feiner Blumenfülle umschlungen. Zufällig und mannigfaltig wie die Natur schmiegen sich kleine Aeder, Pfingstrosen und Hecken in das Wiesenland. Wieder erglänzt auf einer Giebelgruppe fast das einzige kleine Kirchlein mit seinem Glockenturm.

Jetzt, am Nordrand der eingestiegenen Insel, dehnt sich baumlose Heide; tief violette Blüte bedeckt den Boden. Meereseinfachheit ruht hier überm

...wahrhaft klaffenden Sprüche kundgibt. Als ihre „Hirn-
sternovelle“ gilt hier der „Weltuntergang“. Es ist die
Sucht nach Geldgewinn und Anhäufung von Ge-
schäften, wird der Weltuntergang für den 13. 12.
1599 prophezeit. Angst und Schrecken davor bring-
en die Leute auf den Gedanken, ihre Goldschätze
in der Erde zu vergraben. Der Verfasser hat die
Opfer aufgezählt und daraus noch ein

Wer sich für den ganzen instructiven Artikel über den Wettbewerb interessiert, ist gebeten, einen Separat-Abdruck von der Dr. H. Rander H.-G. Bern zu verlangen.

370 Gramm-Paket Fr. 1.— ¼ Kilo 97 1/2 Rp.
Mokka-Mischung 510 Gramm-Paket Fr. 2.— ¼ Kilo 98 Rp.
Exquisito 425 Gramm-Paket Fr. 2.— ¼ Kilo Fr. 1.05